

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Elterntaxe trifft die Eltern militärta-
pflichtiger Österreicher auch dann, wenn sie selbst Ausländer sind.
2. Betriebsbeschränkungen des Eduard Hausert'schen Ziegelwerkes.
3. Pfändung von Gewerbrechten; Austunfterteilung.
4. Wehrbegünstigung nach § 34 W. G. Konstatierung des Grades der
Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden Angehörigen des Reklamir-
ten.
5. Zweifelhafte Handelsschule des k. u. l. Offiziersstöchter-Erziehungsinstitutes
zu Hernals in Wien und städtische zweifelhafte Handelsschule in Deutsch-
brod; Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.
6. Stempel- und Gebührenbefreiung der Gewerbege nossenschaften und ihrer
Verbände.
7. Statistik von Baunfällen.
8. Zweifelhafte Handelsschule in Klattau, Ersatz der Lehrzeit in einem
Handelsgewerbe.
9. Zulassung der Korbbetonwinkelsteine der Aktiengesellschaft für Patent-
korbbetonfabrikation und Korbbetonbauten, vormals Kleiner & Wol-
mayer.
10. Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause
in Amstetten.
11. Einführung eines Journaldienstes bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion
Wien.

12. Konzeptionspflicht des Gewerbes „Erzeugung und Vertrieb von Vieh-
nährtrant“.
13. Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause
in St. Pölten.
14. Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause
in Neunkirchen.
15. Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause
in Mödling.
16. Gewerbmäßige Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen
Orten.
17. Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten,
Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete.
18. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

19. Quartiergeldquote der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lager-
hauses der Stadt Wien.

Stadtrat:

20. Volontärdienst bei der städtischen Feuerwehr.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-
gesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre
1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

**Die Pflicht zur Entrichtung der Elterntaxe trifft die Eltern militärta-
pflichtiger Österreicher auch dann, wenn sie selbst Ausländer sind.**

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April
1911, Nr. 4038:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k.
Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte
des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v.
Popelka, und der k. k. Hofräte Malinö, Freiherrn v. Hoch, Dr.
Schimm, Dr. Ritter v. Neumann-Ettenreich und Dr. Tezner,
dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde
der H. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landes-
verteidigung vom 12. Juli 1910, Z. 819, betreffend eine Militär-Elterntaxe,
nach der am 11. April 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung,
und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Aus-
führungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Göpferth, als Vertreters
der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin, die ungarische Staatsangehörige ist, wurde mit
der angefochtenen Entscheidung verpflichtet, nach Maßgabe der ihr als Haus-
haltungsvorstand nach § 157 des Personalsteuergesetzes von ihrem eigenen Ein-
kommen sowohl als vom Einkommen der mit ihr im gemeinsamen Haushalte
lebenden Angehörigen vorgeschriebenen Personal-Einkommensteuer von 11.800 K
wegen ihres im Jahre 1881 geborenen, die österreichische Staatsbürgerschaft
besitzenden militärpflichtigen Sohnes Dr. J. W. K., dem für das Jahr 1909
eine Dienstaufgabe nicht vorgeschrieben war, für dieses Jahr eine Elterntaxe
von 4519 K zu bezahlen. Nach Einleitung des hiergerichtlichen Verfahrens
über die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde ist dem genannten
Militärpflichtigen eine Dienstaufgabe von 615 K für 1909 vorgeschrieben und
hiernach die der Beschwerdeführerin vorgeschriebene Elterntaxe von amtswegen
auf 4211 K 50 h richtiggestellt worden.

Abgesehen von der im administrativen Verfahren nicht erhobenen und
deshalb gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 hiergerichts nicht zu
berücksichtigenden Einwendung wegen der Unterlassung der Vorschreibung einer
Dienstaufgabe gegen den Militärta-
pflichtigen selbst, hinsichtlich welches Be-
schwerdepunktes überdies die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten kluglos
gestellt worden ist, bekämpft die Beschwerde die Entscheidung unter Ansehung
der Gültigkeit der ihr zugrunde liegenden Durchführungs-Berordnung vom
19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, zur Militärtaxen-Novelle vom 10. Februar
1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, zunächst mit der Behauptung: einerseits die Eltern-
taxe hätte ihr nur von ihrem eigenen Einkommen, und nicht nach Maßgabe
ihrer Einkommensteuervorschreibung — welcher auch das selbständige Einkommen
ihrer mit ihr im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen zugrunde liegt
— bemessen werden dürfen, andererseits die Militärtaxepflicht könne sie nicht
treffen, weil sie nicht österreichische Staatsangehörige sei. Beide Einwendungen
konnte der Gerichtshof nicht als zutreffend anerkennen. Wie derselbe schon
widerholt, so mit den Erkenntnissen vom 21. Mai 1910, Z. 5246, und vom
14. September 1910, Z. 9095, ausgesprochen hat, weil die Militärtaxen-Novelle
jedes selbständige Verfahren zur Feststellung der Einkommenverhältnisse der
Taxpflichtigen und ihrer Eltern ausschließen; ohne Rücksicht auf die in einzelnen
Fällen etwa sich ergebenden Unbilligkeiten sollen die Einkommensteuervorschrei-
bungen ausnahmslos ohne weiteres die Grundlage für die Bemessung der
Dienstaufgabe- und Elterntaxen abgeben. Für die Annahme aber, daß die aus
dem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen nur österreichische Staatsangehörige
treffen sollen, fehlt jede Begründung. Das Gesetz unterscheidet in § 1, Punkt 3,
wo es „die Eltern“ der Taxpflichtigen zur Zahlung der Elterntaxe verpflichtet,
nicht, welchem Staate diese Eltern angehören. Es ist auch nicht einzusehen,
warum fremde Staatsangehörige, deren Söhne hier militärta-
pflichtig sind, in dieser Beziehung anders behandelt werden sollten. Auch ein allgemeiner Rechts-
grundsatz besteht nicht, der Ausländer von der Leistung staatlicher Abgaben
in Österreich befreien würde.

Wenn die Behörde in Übereinstimmung mit der früher bezogenen
Ministerial-Verordnung in der ungarischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin einen derartigen Befreiungsgrund nicht erblickt hat, kann daher darin
eine Gesetzeswidrigkeit nicht gesehen werden.

Auf die Einwendungen, welche die Beschwerdeführerin gegen die Gültig-
keit der Ministerial-Verordnung vom 19. August 1907 erhoben hat, sei nicht
auf geschmächtige Art, nämlich nicht auf Grund eines gemäß § 36 des Ver-
fassungsgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, mit der unga-
rischen Regierung erzielten Einvernehmens zustande gekommen und gehe vielsach
über die Anordnungen der Militärtaxen-Novelle, zu deren Durchführung sie erlassen
wurde, hinaus, hatte der Gerichtshof nicht einzugehen. Denn ihm oblag nur
zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung in den Bestimmungen des

Gesetzes begründet war. Mit der Bejahung dieser Frage entfiel jeder Anlaß zur Prüfung des Verhältnisses der in Rede stehenden Verordnung zu dem Gesetze, zu dessen Durchführung sie bestimmt ist, weil dies für die Beantwortung der Frage, ob durch die angefochtene Entscheidung Rechte der Beschwerdeführerin verletzt worden sind, ohne jede Bedeutung ist.

Mit Erkenntnis vom 31. Mai 1911, Nr. 6386 (M. Abt. XVI 11148) hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof abermals im Sinne vorsehenden Erkenntnisses entschieden.

2.

Betriebsbeschränkungen des Eduard Hanzer'schen Ziegelwerkes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1911 Nr. 6783 (M. B. A. XIX 24101):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, im Gegenwärt der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, sowie der k. k. Hofräte Freiherrn v. Hof, Dr. Binder und Dr. Eblen v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Eduard Hanzer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juni 1906, Z. 54295 ex 1905, betreffend Sicherheitsvorkehrungen im Betriebe eines Ziegelwerkes, nach der am 10. Juni 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Krickl, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerialsekretärs Dr. v. Stadler, als Vertreter des belangten k. k. Handelsministeriums und des Dr. Alfred Konirsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter des Alfred Freiherrn v. Rothschild in Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer neuerlich — sowie mit der früheren, mit hiergerichtlichen Erkenntnissen vom 9. Juni 1904, Z. 6168, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehobenen Entscheidung — verpflichtet, bei der Gewinnung des Tegelmaterials für seinen Ziegeleibetrieb aus den Abhängen der „Hohen Warte“ in der Heiligenhäderstraße im XIX. Wiener Gemeindebezirke an den Grenzen seines Besitzes einen 75 m breiten Schutzstreifen unberührt zu lassen, und dort, wo der bestehende Schutzstreifen gegenwärtig schmaler ist, diesen durch teilweise Ausfüllung seiner Lehmgrube und Anschüttungen auf dieses Maß zu verbreitern, dann bei seinen Grabungen einen wesentlichen kleineren Schüttungswinkel — entsprechend dem Verhältnisse der Grundlinie zur Höhe von 2:1 — einzuhalten, und ebenso auch die von ihm auszuführenden Anschüttungen in demselben Verhältnisse abzuböschern, ferner die Anschüttungsmassen zu entwässern, endlich auch in Zukunft alle weiteren, zur Hintanhaltung von Rutschungen der auf den Tegel aufgelagerten Erdmassen etwa noch notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Beschwerdeführer bekämpft diese Entscheidung zunächst mit der Behauptung dieselbe sei mangelhaft begründet, weil darin lediglich darauf hingewiesen ist, daß in dem in Rede stehenden Gebiete eine Rutschfläche vorhanden ist, auf welcher die auflagernden Erdmassen in Bewegung geraten können, ohne daß ausgeführt wäre, warum gerade die vorgeführten Maßnahmen zur Beseitigung der aus solchen Erdbewegungen sich ergebenden Gefahren notwendig seien, und warum gerade den Beschwerdeführer die Pflicht treffen solle, den aus diesen Verhältnissen sich ergebenden Gefahren durch Einrichtungen in seinem Gewerbebetriebe zu begegnen. Der Beschwerdeführer behauptet aber nicht, daß durch diese Entscheidung in seine mit der Betriebsanlagenebewilligung erworbenen Rechte eingegriffen worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die vom Beschwerdeführer erhobene Einwendung nicht als begründet erkennen. Denn die angefochtene Entscheidung stellt den Abschluß eines Verfahrens dar, in welchem die Gewerbebehörde — im Sinne einer in dem ursprünglichen Betriebsanlagenebewilligung vorbehaltenen Revision der Betriebsbedingungen — durch Jahre mit dem Beschwerdeführer unter Zuziehung der beteiligten Anrainer über die Abstellung der mit seinem Betriebe, wegen der durch diesen Betrieb verursachten Veränderungen im Terrain, verbundenen Gefährdung der Nachbarschaft, sowie der im Betriebe beschäftigten Personen im Sinne der §§ 25, 26 und 30, dann 74 G.-D. verhandelt hat. Es konnte daher auch für den Beschwerdeführer angefochten dieses Zusammenhanges auch ohne ausdrückliche Wiederholung kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gewerbebehörde ihre Anordnungen auf Grund und in Übereinstimmung mit den von ihr eingeholten, den Parteien bekanntgegebenen Gutachten ihrer amtlichen Sachverständigen getroffen, und daß sie die Verpflichtung des Beschwerdeführers als Inhabers des Gewerbes und der in Rede stehenden Betriebsanlage, bei der durch diese Gutachten festgestellten, in der Entscheidung kurz bezeichneten Sachlage die laut dieser Gutachten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, gerade aus den erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung und dem Beschwerdeführer bei Genehmigung der Weiterbewilligung seiner Betriebsanlage auferlegten Verpflichtungen abgeleitet hat.

Weitwendige Ausführungen in der Beschwerde sind gegen die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Tatbestandsannahme gerichtet: daß gerade die aufgetragenen Vorkehrungen im Betriebe des Beschwerdeführers notwendig sind, um einer weiteren Gefährdung der Nachbarschaft und der im Betriebe beschäftigten Personen, wie sie bei Fortsetzung des Betriebes eintreten kann, nach Möglichkeit entgegenzuwirken; sie sollen insbesondere dazum, daß die bereits eingetretenen Rutschungen nicht durch die Arbeiten des Beschwerdeführers, sondern durch die Bauausführungen eines Anrainers herbeigeführt worden seien. Auf diese Ausführungen konnte der Gerichtshof im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, umso weniger eingehen, als es nicht darauf ankam, durch welche Vorgänge die erwähnten Rutschungen veranlaßt worden sind, sondern ausschließlich die ganz andere Frage klarzustellen war, wie der Beschwerdeführer pflichtgemäß seinen Betrieb einzurichten hat, um die Wiederholung solcher Erdbewegungen und die damit verbundene Gefährdung der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter nach Möglichkeit zu verhindern. Der Beschwerdeführer ist diesbezüglich nur darauf zu verweisen, daß weder jene Tatbestandsannahmen attenwidrig noch die Erhebungen, auf welchen sie beruhen, in dieser Richtung irgendwie ergänzungsbedürftig sind.

Der weiteren Einwendung des Beschwerdeführers, mit der angefochtenen Entscheidung seien ihm unzulässigerweise weitergehende Beschränkungen auferlegt worden, als mit der ersten Entscheidung des Ministeriums, deren Aufhebung er allein durch seine hiergerichtliche Beschwerde bewirkt habe, wird durch den Hinweis auf die vollkommene, nicht nur inhaltlich, sondern auch wörtlich genaue Übereinstimmung der beiden in Rede stehenden Aussprüche jede Grundlage entzogen.

Die Beschwerde erweist sich also als völlig grundlos.

3.

Pfändung von Gewerbeberechtigten; Auskunfterteilung.

Statthaltereierlaß vom 16. Juni 1911, Z. I a-939, M. Abt. XVII Z. 7510/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Das Handelsministerium hat dem Rekurse des k. k. Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. St. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 9. März 1911, Z. I a-939, mit welcher in Bestätigung des Bescheides eines magistratischen Bezirksamtes dem Genannten die Auskunft darüber, ob und in welcher Rangordnung die Gast- und Schankgewerbebesetzung des M. Sch. in Wien bestehende Pfandrechte beim magistratischen Bezirksamte vorgemerkt sind, verweigert wurde, keine Folge gegeben. Gründe: Das Bezirksamt ist zu einer solchen Auskunft weder verpflichtet, noch auch berechtigt.

Die Vormerkungen relativer Pfandrechte an Gewerbeberechtigten werden auf Grund der hinsichtlich ihrer Vollständigkeit nicht kontrollierten Mitteilungen der Gerichte bei den Gewerbebehörden nur zu dem Zwecke vorgenommen oder gelöscht, um über die Zulässigkeit der Zurücklegung eines Gewerbeberechtigtes informiert zu sein, wobei eine Rangordnung der Pfandrechte weiter nicht in Betracht kommt.

Da diese Vormerkungen lediglich den Zweck eines intern-amtlichen Befehses haben, besteht keinerlei Verpflichtung, an dritte Personen hierüber Auskünfte zu erteilen. Die Gewerbebehörden haben aber auch nicht das Recht, solche Auskünfte zu erteilen, da sie die gerichtlichen Mitteilungen eben nur für den erwähnten Zweck erhalten und die Gewerbebehörden auch gar nicht in der Lage sind, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Vormerkungen zu prüfen und nicht unter dem Schilde einer amtlichen Evidenzführung Daten bekanntgeben dürfen, für deren Zuverlässigkeit sie die Verantwortung nicht übernehmen können.

Die §§ 301 und 302 der Exekutionsordnung haben mit der vorliegenden Frage selbstverständlich nicht den geringsten Zusammenhang.

4.

Wehrbegünstigung nach § 34 W. G. Konstatierung des Grades der Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reklamierten.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1911, Z. II-597/2, M. Abt. XVI 9810/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat anlässlich eines konkreten Falles mit dem Erlasse vom 8. Juli 1911, Dep. XIV-Nr. 648, auf Grund des mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium gepflogenen Einvernehmens folgendes eröffnet:

Es ist zulässig, daß die Untersuchung der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der nach § 34 Wehrgesetz Reklamierten wegen Konstatierung eines Gebrechens, welches nach ärztlicher Erklärung im St. Lungs-, beziehungsweise Überprüfungslokale überhaupt nicht abzuschätzen oder zu konstatieren ist, vielmehr erst nach einer länger dauernden oder instrumentellen Untersuchung

oder überhaupt erst nach einer längeren Beobachtung festgestellt werden kann, in dem nächstliegenden Militärspital vorgenommen werde.

Im Bedarfsfalle wird auch die Überprüfungs-, ebenso wie die Stellungskommission einen spitalsärztlichen Befund bezüglich eines männlichen Familienangehörigen einzuholen haben, insbesondere in dem Falle, wenn seit der ersten spitalsärztlichen Untersuchung des Betreffenden ein längerer Zeitraum verstrichen ist, in welchem Veränderungen in den diesfälligen Verhältnissen eintreten konnten.

Der bezügliche spitalsärztliche Befund wird zwar in der Regel die materielle Grundlage für die nach § 57 und 117:10 Wehrvorschriften I. Teil vorzunehmenden Konstatierungen zu bilden haben; in formeller Hinsicht kann demselben indes nur ein informativer Charakter zukommen.

Hiedurch erscheint aber nicht ausgeschlossen, daß diese Konstatierungen unter Umständen durch bloße Bezugnahme auf den spitalsärztlichen Befund zum Ausdruck gebracht werden.

Dieser Erlaß ist bei den genannten Paragraphen vorzumerken.

Zweiklassige Handelsschule des k. u. k. Offizierstochter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien und städtische zweiklassige Handelsschule in Deutschbrod; Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 17. August 1911, Z. Ia-1570, M. Abt. XVII 7294/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 18. Juni 1911, Z. 21108/XVIII, der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Deutschbrod das Öffentlichkeitsrecht und mit dem Erlasse vom 14. Juni 1911, Z. 14259/XVIII, der zweiklassigen Handelsschule des k. u. k. Offizierstochter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien das Öffentlichkeitsrecht für die Schuljahre 1910/11, 1911/12 und 1912/13 erteilt hat, gehören diese Anstalten nunmehr zu denjenigen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit über Handelsministerial-Erlaß vom 2. April 1911, Z. 21168, der Auftrag, das dem vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beigelegene Verzeichnis II durch Beifügen der zweiklassigen Handelsschule in Deutschbrod und der zweiklassigen Handelsschule des k. u. k. Offizierstochter-Erziehungsinstitutes zu Hernals zu ergänzen.

6.

Stempel- und Gebührenbefreiung der Gewerbe-Genossenschaften und ihrer Verbände.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1911, Z. Ia-2947, M. Abt. XVII 7300/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Anlässlich der Beschwerde eines Genossenschaftsverbandes über vorgekommene Notionierungen der von Gewerbe-Genossenschaften und ihrer Verbände in Angelegenheit ihres statutarischen Wirkungskreises eingebrachten Eingaben wurde der Statthalterei durch das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 5. Juli 1911, Z. 12649, unter Hinweis auf den Abschnitt I, P. 2, lit. b, c, d und P. 3, ferner auf den Abschnitt VIII der mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 7. Jänner 1905, Z. 1304, übermittelten Publikation „Die Gebührenvorschriften für Gewerbe-Genossenschaften etc.“ eröffnet, daß die persönliche Gebühren- und Stempelfreiheit den Gewerbe-Genossenschaften sowohl rückwärtlich ihres durch den § 114 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, nunmehr erweiterten autonomen Wirkungskreises als auch in jenen Fällen zukommt, in welchen die G.-D. den Genossenschaften eine Ingerenz in Sachen der Gewerbeverwaltung eingeräumt hat.

Es kommen diesbezüglich insbesondere die Bestimmungen der nachstehenden Paragrafen der G.-D. in Betracht:

§§ 14 f und 23 a (Gutachten der Gen. über Befähigungsnachweisdokumente), 104 c (Gesellenprüfung), 114 (Aufgaben der Gewerbe-Genossenschaften), 114 a (Meisterprüfung), 114 b (Kollektivarbeitsverträge), 115 b (Unterstützungsfonds), 116 (Arbeitsvermittlung), 18, 20 und 116 a (Rekursrecht der Genossenschaften).

Dagegen kann den Genossenschaften die persönliche Befreiung hinsichtlich jener Eingaben, Urkunden etc. nicht zugesprochen werden, die bei Vermögensauseinandersetzungen (§ 130 a G.-D.) zur Ausfertigung gelangen, weil diese Schriftstücke die privatrechtlichen Beziehungen, resp. das Vermögen der Gewerbe-Genossenschaften (Abschnitt I, P. 3 der Publikation) zum Gegenstande haben.

Auf die Genossenschaftsverbände (§§ 130 c — 130 m G.-D.) finden die für die Gewerbe-Genossenschaften geltenden Gebührenvorschriften analoge Anwendung (Abschnitt VIII der Publikation).

Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände werden durch den zuständigen Genossenschaftsinstruktor im Gegenstande belehrt werden.

7.

Statistik von Bauunfällen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. August 1911, Z. XIV-234/1, M. Abt. XIV 8499/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 8. Mai 1911, Pr. Z. 251/2, im Nachhange zum Erlasse vom 14. Juli 1910, Pr. Z. 1302 (Statthalterei-Erlaß vom 26. Oktober 1910, Z. XIV-321, Normalienblätter des Magistrates No. 131 ex 1910) eröffnet, daß die Publizierung von Bauunfallsberichten lediglich dazu dienen soll, den interessierten Fachkreisen eine objektive Darstellung über das Verhalten gewisser, unter verschiedenen Verhältnissen angewendeter Baumaterialien und Baumethoden zur weiteren Anwendung zu geben. Es können daher nur Unfälle an Bauwerken von Belang sein, die auf ein Konstruktionsgebrechen oder einen Materialfehler zurückzuführen sind, und demnach nur solche Berichte Verwertung finden, bei denen das Hauptgewicht auf die Unfallursache und auf Fragen technischer Natur gelegt worden ist.

Die Berichte wären daher von einem Organ des Stadtbauamtes zu verfassen, wobei zur genauen Charakterisierung des einzelnen Falles nachstehende wesentliche Momente zu berücksichtigen sein werden:

1. Zeit und Ort des Bauunfalles (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft Kronland),
2. Beschreibung des eventuell durch eine photographische Aufnahme zu illustrierenden Bauunfalles (Baugebrechens)
 - a) Gattung des Bauwerkes (Adaptierung oder Neubau), Bestand des Baues, Benützungsort, Bauherr (eventuell baugenehmigende Behörde), ausführende Unternehmung
 - b) Nähere Bezeichnung des Unfalles (Einsturz, Setzung, Rißbildung, Materialzerstörung u. dgl.)
3. Umfang des Bauunfalles und verursachte Schäden
 - a) an Material
 - b) Körperverletzungen, tödliche Verletzungen.
4. Im administrativen oder im Wege des gerichtlichen Verfahrens gepflogene Erhebungen der Ursachen, wie mangelhafte Konstruktion, Anwendung von minderwertigem Materiale, fehlerhafte Ausführung, vorzeitige Belastung, Elementarereignisse etc.
5. Eventuelle Angaben über Belastungs- und Materialproben.

Die Bauunfallsberichte sind fallweise mit tunlichster Beschleunigung der Statthalterei vorzulegen.

8.

Zweiklassige Handelsschule in Klattau, Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 26. August 1911, Z. Ia-1570, M. Abt. XVII 7552/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat der zweiklassigen Handelsschule in Klattau mit dem Erlasse vom 3. Juli 1911, Z. 26612/XVIII/11, bis auf weiteres das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Diese Anstalt gehört nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit über den Erlaß des Handelsministeriums, Z. 22633, vom 22. Juli 1911 der Auftrag, daß dem vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beigelegene Verzeichnis II durch Beifügen der zweiklassigen Handelsschule in Klattau zu ergänzen.

9.

Zulassung der Korkbetonwinkelsteine der Aktiengesellschaft für Patentkorksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Wolmayer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 4. September 1911, M. Abt. XIV, 2397:

In Erledigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft für Patentkorksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Wolmayer in

Wien, VI., Röstergasse 7, wird die Verwendung der erzeugten Korkbetonwinkelfeine zur Ausführung von Bauten mit einem Erdgeschoß und einem Mansardgeschoße bei einer maximalen Deckenspannweite von 6,5 m im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Korkbetonwinkelfeine sind den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen entsprechend auszuführen, dieselben müssen bei ihrer Verarbeitung eine Mindestbruchfestigkeit auf Druck von 50 kg (cm²) aufweisen und ist die beabsichtigte Anwendung im Baugesuche anzuführen und in den Bauplänen ersichtlich zu machen.

2. Die Herstellung von Bauwerken aus solchen Steinen darf nur durch geschulte Arbeiter vorgenommen werden, und sind die einzelnen Bauteile durch Schließen kräftig zu verankern.

3. Die Bauwerke dürfen außer einem Erdgeschoß von höchstens 4 m lichter Höhe nur noch Mansardgeschoß von höchstens 3 m lichter Höhe erhalten. Die Raumaussteifung ist derart vorzunehmen, daß keine größere Deckenspannung als 6,5 m vorkommt.

4. Die Pfeiler und Deckenaufleger sind derart zu dimensionieren, daß keine höhere Zanspruchnahme der Bausteine auf Druck als 5 kg (cm²) entsteht.

5. Abänderungen, Ergänzungen oder die eventuelle gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen wird vorbehalten.

Die beigebrachte Beschreibung der Bausteine und Bauweise (Beilagen A und B), sowie die beiden Zeugnisse des k. k. technologischen Gewerbemuseums (Beilage C) werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermitteln.

10.

Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. September 1911, Z. VI-3618/2 (L.-G.-Bl. Nr. 112):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten festgesetzten Verpflegstaxen in folgender Weise pro Kopf und Tag festgesetzt:

I. Verpflegsklasse 10 K;

II. Verpflegsklasse 5 K;

III. Verpflegsklasse 2 K 30 h.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Einführung eines Journaldienstes bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion Wien.

Note der k. k. Finanzbezirks-Direktion Wien vom 16. September 1911, Z. 199/V. P. (M. D. 3375):

Um in Zukunft für jene Fälle Vorkehrung zu treffen, in welchen nach Schluß der normalen Amtszeit in den Nachmittags- oder Abendstunden die Notwendigkeit einer sofortigen Verfügung, insbesondere in Gefälligkeitsfällen gegeben ist, hat das Präsidium der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion verfügt, daß bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion in Wien ein Journaldienst aktiviert wird, welcher seit 19. Juli 1911 in der Finanzwachubilation, Wien, III., Untere Weißgärberstraße 37, 1. Stock, Tür 15, an Wochentagen in der Zeit von 3 bis 10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends gehalten wird.

Eine telephonische Verbindung besteht einstweilen nicht.

Hievon wird behufs gefälliger Kenntnisaufnahme mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß die Übermittlung von Anzeigen an die h. o. Journaldienstorgane nur in Fällen, die keinen Ausschub bis zum nächsttägigen Normaldienst der Finanzbezirks-Direktion erleiden können, zu erfolgen hätte.

12.

Konzeptionspflicht des Gewerbes „Erzeugung und Vertrieb von Viehnährtrank“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. September 1911, M. Abt. XVII 7357/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk vom 10. Jänner 1911, Z. 40082/10, wurde die von F. P. erstattete Anmeldung der Erzeugung und des Vertriebes eines Viehnährtrankes nicht zur Kenntnis genommen.

Dieser Bescheid wurde von der Statthalterei im Rekurswege mit der Entscheidung vom 7. Februar 1911, Z. I a-606, bestätigt.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 8. Juli 1911, Z. 9824, dem von F. P. hiegegen eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben, da bei dem Umstande, als zur Herstellung des Viehnährtrankes unter anderem auch einige der im § 3 der Min.-Verdg. vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, angeführten Heilpflanzen (Enzianwurzel, Kamillen, Schafgarbe, Krausmünz, Bernut) sowie die hinsichtlich des Detailverschleißes den Apothekern vorbehaltenen Artikel Hoffmannstropfen und Kamillentropfen verwendet werden und weiters dieser Trank laut Ankündigung zum Schutze von Tierkrankheiten und zur Hebung der Fresslust bestimmt ist, sich der angemeldete Viehnährtrank als ein zur arzneilichen Verwendung bestimmtes Präparat darstellt, zu dessen Erzeugung und Verkauf im großen eine Konzession im Sinne des § 15, P. 14 G.-D., erforderlich ist, und dessen Verkauf im kleinen gemäß § 2 der Min.-Verdg. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.

13.

Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-3064/2 (L.-G.-Bl. Nr. 115):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstaxe in der allgemeinen Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Joseph-Krankenhauses in St. Pölten ab 1. Oktober 1911 mit 2 K 40 h festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

14.

Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-3065/2 (L.-G.-Bl. Nr. 116):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen festgesetzten Verpflegstaxen ab 1. Oktober 1911 in folgender Weise per Kopf und Tag festgesetzt:

I. Klasse 8 K;

II. Klasse 6 K;

III. Klasse (allgemeine) Verpflegsklasse 2 K 20 h.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

15.

Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-4842 (L.-G.-Bl. Nr. 111):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling festgesetzten Verpflegstaxen in der allgemeinen Verpflegsklasse von 2 K auf 2 K 40 h pro Tag und Kopf erhöht.

Diese Verfügung tritt mit dem ersten Tage des auf die Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

16.

Gewerbemäßige Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1911, Z. I a-2986, M. Abt. XVII 8217/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 14. September 1911, Z. 29701, Folgendes eröffnet:

Mit der im LXXX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 187 ex 1911 kundgemachten Ministerialverordnung wurde auf Grund des § 24, Absätze 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, der Gewerbeordnung das Gewerbe derjenigen,

welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen) anbieten, an eine Konzession gebunden. Gleichzeitig wurden in der Verordnung Bestimmungen über die Verleihungsbehörde, die Berücksichtigung des Lokalbedarfes, sowie die Zurücknahme der verliehenen Konzession getroffen. Die Aufstellung besonderer Bestimmungen über die behufs Erlangung der Konzession erforderliche Befähigung des Bewerbers, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung, sowie über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung wurde einer späteren Verordnung vorbehalten, welche nach Durchführung einer hierüber noch abzuführenden schriftlichen Expertise erlassen werden wird.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden auf die Bestimmungen der eingangs bezogenen Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß nach dem Erlasse des Handelsministeriums unter dem Begriff des in dieser Verordnung umschriebenen Gewerbes in erster Linie jene Filialunternehmen zu subsumieren sein werden, welche sich seit einigen Jahren nach ausländischem Muster, insbesondere unter den Bezeichnungen „Messenger Boy Unternehmen“, „Rote Radler“, „Gelbe Radler“ und dergleichen einbürgern beginnen, und daß mit der Erledigung einschlägiger Konzessionsgesuche bis zum Erscheinen der ob erwähnten ergänzenden Verordnung innezuhalten sein wird.

17.

Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1911, Z. X a-3229, L.-G.-Bl. Nr. 117:

1. Die Standplätze für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete bestimmt der Stadtrat.

2. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktbehörde.

3. Plätze werden nur jenen Verwerbern zugewiesen, die die von der Marktbehörde festgesetzten Höchstverkaufspreise einschließlich des Zuwagsverhältnisses annehmen. Diese Preise dürfen ohne Genehmigung der Marktbehörde nicht erhöht werden, sind dagegen über Verlangen der Marktbehörde zu ermäßigen. Für die Bestimmung der Preise ist die Qualität der feilgebotenen Waren und deren Einkaufspreis maßgebend.

4. Die Standplätze dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Benützung überlassen werden.

5. Die Errichtung stabiler Stände, das ist solcher, welche beständig auf dem Platze belassen werden sollen, kann, ebenso wie die Benützung der von der Gemeinde Wien errichteten stabilen Stände von der Marktbehörde nach freiem Ermessen bis auf Widerruf gestattet werden.

6. Zu jeder Änderung oder Verlegung eines stabilen Standes ist die Bewilligung der Marktbehörde erforderlich.

7. Wenn die Verlegung eines stabilen — nicht der Gemeinde gehörigen — Standes auf einen anderen Platz verfügt wird, hat sie der Inhaber ohne Anspruch auf Entschädigung in der festgesetzten Frist vorzunehmen.

8. Im Falle der Anheimsagung oder des Widerrufs der Bewilligung zur Errichtung oder Benützung eines stabilen Standes ist dieser vom letzten Inhaber sofort zu entfernen, beziehungsweise, falls der Stand im Eigentume der Gemeinde Wien steht, zu räumen und in gutem Zustande zu übergeben.

9. Dem Bewerber um einen stabilen Stand kann der Erlag einer Kaution bis zur Höhe von 200 K aufgetragen werden, aus welcher nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wien gedeckt werden.

10. Büffelsteisch muß von anderem Fleische gesondert bleiben und mit deutlich sichtbaren Aufschristafeln als solches bezeichnet werden.

11. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Menge der verlangten Ware zuzuwägen.

12. Die Waren sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigung zu schützen.

13. Die feilgehaltenen Waren unterliegen hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften.

14. Die Stände und Geräte müssen stets in einem guten und reinem Zustande erhalten sein.

Die Umgebung der Stände darf nicht verunreinigt werden. Spülwasser ist unmittelbar in den Kanal zu entleeren.

15. Mit Marktschluß sind die stabilen Stände und die in diesen verbleibenden Geräte von Fett, Blut, Fleischabfällen u. s. w. sorgfältig zu reinigen. Abfälle, Spülwasser und Schrott sind zu entfernen.

Längstens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit sind die stabilen Stände zu schließen, die transportablen zu entfernen.

16. Im Innern der stabilen Stände dürfen außer der Marktzeit nur Geschäftszulässigkeiten, Fleischwaren dagegen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie in einem Eisschrank untergebracht sind. Ein solcher darf aber nur mit Bewilligung des Marktamtes aufgestellt werden.

17. Den Markt- und Veterinärorganen steht es jederzeit frei, die Standplätze und Verkaufsstände zu betreten. Die Parteien sind gehalten, diesen

Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen und ihren Anordnungen Folge zu leisten; sie haben sich gegen jedermann anständig zu benehmen.

18. Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindefatuts für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

19. Der Standplatz kann entzogen werden:

- a) wenn die Bestimmungen der Marktordnung wiederholt übertreten werden;
- b) wenn der Betrieb länger als 14 Tage unterbrochen wird;
- c) wenn kein entsprechender Vorrat an Ware gehalten wird;
- d) wenn der Marktbehörde gegenüber eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten oder die Marktgebühren nicht terminmäßig entrichtet werden;
- e) wenn sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere die Interessen der Approvisionierung, es erheischen.

20. Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung und des Marktgebührentarifes. Bezüglich der Erhöhtmachung der Preise und der Menge der Zuwage, welche zu einem Kilogramm Verkaufsgeviert höchstens gegeben wird, gelten die besonderen Vorschriften.

21. Diese Marktordnung tritt sofort in Wirksamkeit und findet auch auf alle bereits bestehenden Stände Anwendung. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen für die transportablen und stabilen Fleischverkaufsstände auf den Plätzen und Straßen im Wiener Gemeindegebiete N. Z. 207485 ex 1896/XV außer Kraft.

18.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 11. Oktober 1911 (M. B. N. XVIII 46106/10) an Max Hofmann, XVIII., Salierstraße 29:

Das magistratische Bezirksamt XVIII als Gewerbebehörde I. Instanz findet gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten (30 Prozent Jodoformgabe ausgenommen), sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte XVIII., Saliergasse 29, mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei dem Betriebe alle einschlägigen, namentlich die auf den Verkehre mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen, Gemischen Präparaten sowie die auf die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und der Materialwarenhändler bezüglichen Vorschriften genauestens beobachtet werden. Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, sowie der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden.

Diese Konzession wurde in das Gewereregister sub N. Z. 19184/XVIII eingetragen und für die Besteuerung die N. Z. 10975/18 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

19.

Quartiergeldquote der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 10. Oktober 1911, M. Abt. IX 4664 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1911 zur Pr. Z. 14546 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien haben, wenn und insoweit ihnen unter Einstellung des ganzen systemmäßigen Quartiergeldes eine Naturalwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf eine Quartiergeldquote in der Höhe von 25 Prozent des jeweiligen systemmäßigen Quartiergeldes.

Diese Bestimmung tritt mit 1. Mai 1911 an in Wirksamkeit.

Stadtrat:

20.

Volontärdienst bei der städtischen Feuerwehr.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1911 zur Z. 15042 grundsätzlich festgesetzt, daß zum Eintritt als Volontär bei der städtischen

Feuerwehr nur solche Personen vorgeschlagen werden dürfen, welche die zur Aufnahme in den Feuerwehrdienst vorgeschriebene Befähigung (§ 4 bis 13, Abschnitt 15, der Dienstpragmatik) besitzen oder, die durch ihre Stellung als Leiter oder Mitglieder von militärischen oder privaten Feuerchukanstalten das berechnete Interesse, die Einrichtungen einer musergültigen Feuerwehr kennen zu lernen, nachweisen.

Der Magistrat wurde ermächtigt, Ansuchen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, im eigenen Wirkungsbereiche abzuweisen. (M. Abt. IV-3747/11.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 189. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. September 1911, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Teschen.

Nr. 190. Konzessionsurkunde vom 12. September 1911 für die Lokalbahn von Zartlesdorf über Hohenfurth zur Lippner Schwebel.

Nr. 191. Übereinkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde.

Nr. 192. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. September 1911, betreffend die Ermächtigung einiger böhmisch-herzogwälder Zollämter zur Anwendung des summarischen Anlagungsverfahrens.

Nr. 193. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. September 1911, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 15. Oktober 1902, R. G. Bl. Nr. 200, betreffend die bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Anstaltsdiener abgeändert werden.

Nr. 194. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. September 1911, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Neuregulierung und Ablösung von Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechten, sowie zur Sicherung der Rechte der Eingeforsteten in Tirol.

Nr. 195. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1911, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Neuregulierung und Ablösung von Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechten, sowie zur Sicherung der Rechte der Eingeforsteten in Steiermark.

Nr. 196. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1911, betreffend die Ermächtigung des Nebenzolles Weidenau zur Anwendung des summarischen Anlagungsverfahrens.

Nr. 197. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 30. September 1911, betreffend die Zulassung der königlich montenegrinischen Landesmünzen zu Zahlungen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Cattaro und Ragusa, sowie bei den gleichen Ämtern und Kassen in den Städten Zara, Sebenico, Spalato und im Markte Metkovic, ferner betreffend die Verwendbarkeit der königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen zu Zahlungen an Postämter in Wien, Prag und Triest.

Nr. 198. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. September 1911, womit die Verwendung der königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen zu Zollzahlungen gestattet wird.

Nr. 199. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 25. September 1911, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1911, Z. Xa-2322/7, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Mündendorf mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung im Gemüthe des § 5 des Landesgesetzes vom 5. Juli 1911, L. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Mündendorf, Trumau, Guntramsdorf und Laxenburg, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1911, Z. Xa-150/12, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Türritz mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L. G. Bl. Nr. 208, betreffend die Regulierung des Traisenflusses in Türritz zunächst dem Rabenhofe, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. August 1911, Z. Xa-2942/13, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Enzesfeld mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1911, L. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Regulierung des Triefingflusses in der Gemeinde Enzesfeld abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-4842, betreffend die Erhöhung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.*

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. September 1911, Z. VI-3618/2, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.*

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. September 1911, Z. B. 2918/33, mit welcher die Neueinteilung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstbezirke und Forstaufsichtsgebiete, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlaubar wird.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. September 1911, Z. XVIIb-749/6, betreffend die der Gemeinde Gerasdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauslage von 2 K für die Jahre 1911 bis 1915.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-3064/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.*

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. September 1911, Z. VI-3065/2, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Reunkirchen.*

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1911, Z. Xa 3229, betreffend die Genehmigung einer Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete.*

* Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen.“ vollständig aufgenommen.